

**Regierungsvorlage  
Mai 2019**

**zu Zl. 01-VD-LG-1805/36-2019**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (35. K-DRG-Novelle) und  
das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (28. K-LVBG-Novelle)  
geändert werden**

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 - K-DRG 1994

StF: LGBI Nr 71/1994 (WV)

Änderung

LGBI Nr 89/1994 (DFB)

LGBI Nr 103/1994

LGBI Nr 14/1995 (DFB)

LGBI Nr 16/1995

LGBI Nr 74/1995

LGBI Nr 14/1996

LGBI Nr 58/1996

LGBI Nr 131/1997

LGBI Nr 71/1998

LGBI Nr 66/2000

LGBI Nr 54/2002

LGBI Nr 57/2002

LGBI Nr 63/2003

LGBI Nr 39/2004

LGBI Nr. 45/2004

LGBI Nr 62/2005

LGBI Nr 73/2005

**Vorgeschlagene Fassung**

Das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, zuletzt  
geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2018, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 34/2007  
LGBI Nr 67/2008  
LGBI Nr 65/2009  
LGBI Nr 87/2010  
LGBI Nr 43/2011  
LGBI Nr 82/2011  
LGBI Nr 73/2012  
LGBI Nr 109/2012  
LGBI Nr 4/2013  
LGBI Nr 55/2013  
LGBI Nr 85/2013  
LGBI Nr 9/2015  
LGBI Nr 30/2015  
LGBI Nr 26/2017  
LGBI Nr 27/2017  
LGBI Nr 74/2017  
LGBI Nr 3/2018  
LGBI Nr 71/2018  
LGBI Nr 72/2018  
LGBI Nr 10/2019

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist – unbeschadet der folgenden Bestimmungen – auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen (Beamten).

(2) Die Bestimmungen des V. Teiles sind auf die Pensionsansprüche der Beamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen anzuwenden, sofern auf sie nicht das Kärntner Pensionsgesetz 2010 Anwendung findet.

(3) Die Bestimmungen des VI. Teiles sind auf die Ansprüche von Nebengebühreuzulagen von Beamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen anzuwenden, sofern auf sie nicht das Kärntner Pensionsgesetz 2010 Anwendung findet.

(4) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Landeslehrer und die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausgenommen.

(5) Die §§ 48a bis 48f gelten nicht für Beamte (Abs. 1), soweit diese in Betrieben tätig sind.

## § 22

### Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

Der Beamte, über den zweimal die Feststellung getroffen worden ist, dass er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung zu entlassen.

1. § 1 Abs. 5 lautet:

(5) §§ 48a bis 48f und § 50 finden keine Anwendung auf Beamte, soweit diese in Betrieben beschäftigt sind.

2. In § 22 wird die Wortfolge „zu entlassen“ durch das Wort „entlassen“ ersetzt.

3. Nach § 127a wird folgender § 127b eingefügt:

## § 127b

### Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

(1) Auf Verlangen eines Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse eines Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) Ein Zeuge, der wegen seines Aufenthalts im Ausland nicht in der Lage ist, vor der Disziplinarkommission zu erscheinen, kann unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der jeweiligen österreichischen

Vertretungsbehörde vernommen werden.

**§ 166b**  
**Ausgleichszulage**

(1) Wird durch eine Versetzung oder Verwendungsänderung iSd § 38 oder § 40 die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten verschlechtert und hat der Beamte die Gründe für diese Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, so gebührt ihm eine abbaufähige Ausgleichszulage, wenn er in den letzten fünf Jahren ununterbrochen Tätigkeiten ausgeübt hat, für die er Nebengebühren oder Zulagen bezogen hat. Bei der Begründung des Anspruches auf Ausgleichszulage sind folgende Nebengebühren und Zulagen zu berücksichtigen: Mehrleistungszulagen, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Aufwandsentschädigungen, Dienstzulagen, Vergütungen nach § 166, Verwendungszulagen und Pflegedienstzulagen.

(2) In besonders begründeten Fällen und bei Vorliegen von besonderen Verdiensten darf die Landesregierung eine überdurchschnittlich hohe pauschalierte Überstundenvergütung (§ 151 Abs. 1 Z 1 und 3 iVm Abs. 2), auf die durch mehr als fünf Jahre Anspruch bestanden hat, bei der Bemessung der Ausgleichszulage berücksichtigen. In diesen Fällen ist eine Einzelabgeltung von Überstunden (§ 153) oder ein Freizeitausgleich (§ 49) für Überstunden, die im neuen Aufgabenkreis anfallen, nur für jene Überstunden zulässig, die nicht durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

(3) Die Ausgleichszulage gebührt im Ausmaß des Durchschnittes der Nebengebühren und Zulagen, die in den letzten 12 Monaten vor der Versetzung oder Verwendungsänderung iSd Abs. 1 erster Satz bezogen wurden.

(4) Gründe, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere Gründe iSd § 38 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 sowie Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Sofern im neuen Aufgabenkreis ebenfalls Nebengebühren und Zulagen gebühren, sind Absätze 1 bis 4 nur insoweit anzuwenden, als die Summe der Nebengebühren und Zulagen im neuen Aufgabenkreis niedriger ist als die Ausgleichszulage.

(6) Jede besoldungsrechtliche Besserstellung – ausgenommen allgemeine Bezugserrhöhungen – verringert die Ausgleichszulage um den

entsprechenden Betrag bis zum gänzlichen Abbau der Ausgleichszulage. Erreicht oder übersteigt die Summe der

Nebengebühren und Zulagen im neuen Aufgabenkreis durch die besoldungsrechtliche Besserstellung die Ausgleichszulage, so entfällt der Anspruch auf die Ausgleichszulage.

(7) Bei Beamten, die in den letzten 90 Monaten ununterbrochen Tätigkeiten ausgeübt haben, für die Nebengebühren oder Zulagen iSd Abs. 1 und 2 bezogen wurden, wird die Ausgleichszulage durch Vorrückungen, Zeitvorrückungen, Überstellungen und Beförderungen nicht verringert. Die Ausgleichszulage iSd ersten Satzes ist insoweit bei der Bemessung des Ruhegenusses und der Nebengebührensulage zu berücksichtigen, als sie auf Zulagen und Nebengebühren beruht, die bei der Bemessung des Ruhegenusses und der Nebengebührensulage nach den dienstrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Soweit diese Ausgleichszulage bei der Bemessung des Ruhegenusses und der Nebengebührensulage zu berücksichtigen ist, zählt die Ausgleichszulage zur Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag

(8) Die Ausgleichszulage gebührt nicht bei Dienstzuteilungen iSd § 39.

### **§ 170a Urlaubersatzleistung**

(1) Dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er den Verbrauch durch

1. ein Verhalten, welches eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 20 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zur Folge hatte, oder
2. Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters durch Antrag oder Erklärung unmöglich gemacht hat. Das Unterbleiben des Verbrauchs ist von dem Beamten jedoch insoweit nicht zu vertreten, als ein Verbrauch wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen ausgeschlossen war

*4. Dem § 166b wird folgender Abs. 9 angefügt:*

(9) Zeiten nach § 5 Abs. 1 bis 3 und § 8 Abs. 1 und 2 des K-MEKG 2002, LGBI. Nr. 63/2002, sowie Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Karenz nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen, einer Frühkarenz nach § 79c, eines Karenzurlaubes zur Pflege nach § 79a Abs. 1 Z 2 und 3 und einer Familienhospizfreistellung nach § 79b Abs. 1 Z 3 gelten nicht als Unterbrechung einer Tätigkeit iSd Abs. 1, 2 und 7.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderzulage,
4. die pauschalierten Nebengebühren, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten und
5. eine allfällige Ausgleichszulage nach § 166b, soweit sie in § 138 Abs. 2 genannte Zulagen ersetzt.

*5. § 170a Abs. 5 Z 3 entfällt.*

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die Zahl 173,2 zu ermitteln.

## **Artikel II**

Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 - K-LVVG 1994  
StF: LGBl Nr 73/1994 (WV)

Änderung

LGBl Nr 89/1994 (DFB)

LGBl Nr 17/1995

LGBl Nr 75/1995

LGBl Nr 131/1997

Das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 – K-LVVG 1994, LGBl. Nr. 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2019, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 71/1998  
LGBI Nr 66/2000  
LGBI Nr 4/2001 (DFB)  
LGBI Nr 54/2002  
LGBI Nr 57/2002  
LGBI Nr 63/2003  
LGBI Nr 45/2004  
LGBI Nr 62/2005  
LGBI Nr 73/2005  
LGBI Nr 28/2006  
LGBI Nr 34/2007  
LGBI Nr 67/2008  
LGBI Nr 65/2009  
LGBI Nr 87/2010  
LGBI Nr 43/2011  
LGBI Nr 82/2011  
LGBI Nr 73/2012  
LGBI Nr 85/2013  
LGBI Nr 9/2015  
LGBI Nr 30/2015  
LGBI Nr 26/2017  
LGBI Nr 74/2017  
LGBI Nr 3/2018  
LGBI Nr 71/2018  
LGBI Nr 72/2018  
LGBI Nr 10/2019

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet, soweit nicht in Abs. 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist, auf Personen Anwendung, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen.

(1a) Auf freie Dienstnehmer findet dieses Gesetz – mit Ausnahme des § 82a Abs. 5 – keine Anwendung.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

- a) Landarbeiter iSd Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG,
- b) Lehrer iSd Art. 14 Abs. 2 und 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
- c) entfällt. (LGBl. Nr. 82/2011, Art. II Z 1)
- d) Bauarbeiter iSd Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1972 (BUAG), BGBl. Nr. 414,
- e) Lehrlinge iSd Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969,
- f) Apotheker und Aspiranten,
- g) Schauspieler.

(3) Auf Personen

- a) entfällt
- b) iSd Abs. 2 lit. e finden abweichend von Abs. 2 §§ 74a und 82a,
- c) iSd Abs. 2 lit. f findet abweichend von Abs. 2 § 82a Anwendung.

(4) Für Bauarbeiter gilt das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1972 (BUAG), BGBl. Nr. 414.

(5) Für Apotheker und Aspiranten gilt das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001.

(5a) Für Schauspieler gilt das Theaterarbeitsgesetz – TAG, BGBl. I Nr. 100/2010.

(6) § 24a gilt nicht für Bedienstete, soweit diese in Betrieben beschäftigt sind.

(7) Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oderausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

*1. § 1 Abs. 6 lautet:*

(6) § 24 Abs. 3 letzter Satz, § 24 Abs. 5 dritter und letzter Satz, § 24a und § 26 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Vertragsbedienstete, soweit diese in Betrieben beschäftigt sind. Abweichend vom ersten Satz finden auf Vertragsbedienstete, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 24 Abs. 5 letzter Satz Anwendung.

## § 24 Dienstzeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit (Wochendienstzeit) des Bediensteten einschließlich der Ruhepausen nach § 48b K-DRG 1994 beträgt 40 Stunden. Die Dienstzeit des einzelnen Bediensteten ist von der



Landesregierung oder von dem von der Landesregierung dazu ermächtigten Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem Dienstplan festzulegen. Der Bedienstete hat die in seinem Dienstplan vorgesehenen Dienstzeiten einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder sonst gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

.....

(10) Für Bedienstete in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten), die in Gesundheitsberufen tätig sind oder deren Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes unumgänglich notwendig ist, und für Leiter und pharmazeutische Fachkräfte in Anstaltsapotheken gilt überdies, daß die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden oder ganz entfallen kann, wenn im Durchrechnungszeitraum (§ 24 Abs. 6 Z 4) eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden. Der Bedienstete, der während seiner wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt wird, hat innerhalb der folgenden drei Wochen Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochendienstzeit anzurechnen ist. In Ausnahmefällen kann zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes eine finanzielle Abgeltung der Ersatzruhe vorgesehen werden.

2. § 24 Abs. 10 entfällt.

### § 34

#### Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas k

(1) Das Entlohnungsschema k für die

1. in den Kärntner Landeskrankenanstalten,
2. in den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, und in den Schulen für medizinische Assistenzberufe nach dem Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, tätigen Mitarbeiter umfasst folgende Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe ks1: Turnusärzte in Basisausbildung  
Entlohnungsgruppe ks2: Assistenzärzte, Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

3. In § 34 Abs. 1 Z 2 werden die Wortfolge „Entlohnungsgruppe k 2: Med.-technischer Dienst, Dienst der Sozialarbeiter, kardiotechnischer Dienst und Dienst der Hebammen“ durch die Wortfolge „Entlohnungsgruppe k 2: Med.-technischer

Entlohnungsgruppe	ks3: Stationsärzte und Zahnärzte	Dienst, Dienst der Sozialarbeiter, Dienst der Psychotherapeuten, Dienst der Musiktherapeuten, kardiotechnischer Dienst und Dienst der Hebammen“ <i>und die Wortfolge</i> „Entlohnungsgruppe k 6: Sanitätshilfsdienst und Dienst d. Pflegehelfer und Althelfer“ <i>durch die Wortfolge</i> „Entlohnungsgruppe k 6: Sanitätshilfsdienst, Althelfer, Medizinische Assistenzberufe, Dienst der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz“ <i>ersetzt.</i>
Entlohnungsgruppe	ks4: Fachärzte	
Entlohnungsgruppe	k 1: Akademischer Dienst	
Entlohnungsgruppe Sozialarbeiter,	k 2: Med.-technischer Dienst, Dienst der	
kardiotechnischer	Dienst und Dienst der Hebammen	
Entlohnungsgruppe Krankenpflege	k 3: gehobener Dienst für Gesundheits- und	
Entlohnungsgruppe Kindergärtner	k 4: Dienst der Erzieher und der	
Entlohnungsgruppe Kanzleidienst und Fachdienst	k 5: Mittlerer Verwaltungs- und	
Entlohnungsgruppe Pflegehelfer und Althelfer	k 6: Sanitätshilfsdienst und Dienst d.	
Entlohnungsgruppe Betriebsleiter	k 7: Dienst der Werkstätten- und	
Entlohnungsgruppe	k 8: Handwerklicher Fachdienst	
Entlohnungsgruppe	k 9: Handwerklicher Hilfsdienst	

#### § 47

##### Nebengebühren und Zulagen

(1) Für die Nebengebühren gelten die für Landesbeamte jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Bei der Bemessung der Jubiläumszuwendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch der seiner Einstufung entsprechende Teil des Monatsentgelts (und der Kinderzulage) zugrunde zu legen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß seit 1. Jänner 2004 entspricht.

(2) Für den Anspruch der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I auf die Pflegedienstzulage gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Landesbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß Vertragsbediensteten des Krankenpflegefachdienstes und Hebammen bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage

gebührt.

(3) Wenn es die Eigenart des Dienstes erfordert, kann die Landesregierung mit Verordnung für bestimmte Gruppen von Bediensteten des Entlohnungsschemas I und II Dienstzulagen festsetzen.

(4) Weiters kann die Landesregierung mit Verordnung für bestimmte Gruppen von Bediensteten des Entlohnungsschemas k sowie für sonstige in den Landeskrankenanstalten tätige Bedienstete Funktionszulagen nach § 50 sowie Erschwerniszulagen, Mehrleistungszulagen, Aufwandsentschädigungen und Gefahrenzulagen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz sowie die Art der Pauschalierung festsetzen.

*4. In § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „in den Landeskrankenanstalten“ durch die Wortfolge „in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG“ ersetzt.*

#### **§ 50 Funktionszulage**

(1) Dem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas k sowie sonstigen in den Landeskrankenanstalten tätigen Bediensteten gebührt eine Funktionszulage, wenn sie dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte in den Kärntner Landeskrankenanstalten, in den Krankenpflegeschulen oder in den medizinisch-technischen Akademien zu tragen haben und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Vertragsbedienstete in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

*5. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas k sowie sonstigen in den Landeskrankenanstalten“ durch die Wortfolge „Dem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas k sowie sonstigen in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG“ ersetzt.*

(2) Die Funktionszulage ist in Hundertsätzen des Gehaltes eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Grad der höheren Verantwortung zu bemessen.

(3) Die Funktionszulage ist neu zu bemessen, wenn der Vertragsbedienstete überstellt oder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird.

#### **§ 85 Zusatzpension**

(1) Einem nach § 79 unkündbar gestellten Vertragsbediensteten ist, sofern er auf 25 v.H. der ihm gesetzlich gebührenden Abfertigung nach § 83 verzichtet, eine Zusatzpension zu gewähren. (LGB1. Nr. 73/2005, Art. II Z 36)

(2) Die Verzichtserklärung muß binnen drei Monaten nach Enden des

Dienstverhältnisses beim Dienstgeber einlangen.

(3) Eine Zusatzpension gebührt nur jenen Vertragsbediensteten, die bei Enden ihres Dienstverhältnisses Anspruch auf Abfertigung und Pensionsleistung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 189, haben

(4) Die Zusatzpension beträgt:

a) nach einer ununterbrochenen Dienstzeit zum Land Kärnten von 30 Jahren

in der Entlohnungsgruppe a - 7,80 Prozent

in der Entlohnungsgruppe b - 6,14 Prozent

in der Entlohnungsgruppe c - 4,59 Prozent

in der Entlohnungsgruppe d - 3,76 Prozent

in der Entlohnungsgruppe e - 2,93 Prozent

in der Entlohnungsgruppe p1 - 3,94 Prozent

in der Entlohnungsgruppe p2 - 3,85 Prozent

in der Entlohnungsgruppe p3 - 3,76 Prozent

in der Entlohnungsgruppe p4 - 3,12 Prozent

in der Entlohnungsgruppe p5 - 3,03 Prozent

des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V der Gehaltsstufe 2.

(4a) Den Entlohnungsgruppen des Abs. 4 entsprechen folgende Entlohnungsgruppen

des Entlohnungsschemas k:

a = ks1, ks2, ks3, ks4, k 1b, k 1c

b = k 2b, k 2c, k 4a, k 4b

c = k 2a, k 3a, k 3b, k 3c, k 5b, k 5c, k 7

d = k 5a, k 6b, k 6c

e = k 6a

p1 = k 8c

p2 = k 8b

p3 = k 8a, k 9c

p4 = k 9b

p5 = k 9a

6. In § 85 Abs. 4 a wird der Ausdruck „d = k 5a, k 6b, k 6c“ durch den Ausdruck „d = k 5a, k 6b, k 6c, k 6d“ ersetzt.

**§ 117****Verweisung**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind sie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Novelle verwiesen wird:

.....

- Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2015

.....

- Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 9/2016 Schulpflichtgesetz

*7. In § 117 Abs. 2 werden nach der Wortfolge „- Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2015“ die Wortfolge „-Musiktherapiegesetz - MuthG, BGBl. I Nr. 93/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2018“ eingefügt und nach der Wortfolge „- Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2016“ die Wortfolge „-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2018“ eingefügt.*

**Anlage 10**

**(zu § 34)**

.....

**3. Verwendung:**

Entlohnungsgruppe k 1c

Chemiker, Physiker, Psychologen

Aufnahmevoraussetzungen:

- a) bei Chemikern und Physikern zusätzlich zum Erfordernis nach Z 2 eine mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit;
- b) beim Psychologen zusätzlich zum Erfordernis nach Z 2 die Berechtigung zur psychologischen Supervision.

*8. Anlage 10 Z 3 lit. b lautet:*

- b) bei Psychologen zusätzlich zum Erfordernis nach Z 2 die Berechtigung zur Fallsupervision gemäß Psychologengesetz 2013.

.....

4. Verwendung:

Entlohnungsgruppe k 2a  
med.-technischer Fachdienst

Aufnahmevoraussetzung:

Das Diplom über die Ausbildung nach den §§ 38 bis 41 des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961.

.....

7. Verwendung:

**Entlohnungsgruppe k 3a**

1. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
2. Diplomierte Kinderkrankenpflegerin/Diplomierter Kinderkrankenpfleger
3. Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger

Aufnahmevoraussetzung:

Ein Qualifikationsnachweis nach §§ 28 bis 31 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997

.....

9. Anlage 10 Z 4 lautet:

4. Verwendung:

**Entlohnungsgruppe k 2a**

1. medizinisch-technischer Fachdienst
2. Psychotherapeuten
3. Musiktherapeuten

Aufnahmevoraussetzungen:

- a) für den medizinisch-technischen Fachdienst das Diplom über die Ausbildung nach den §§ 38 bis 41 des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF SHD-G);
- b) für den psychotherapeutischen Dienst eine erfolgreich absolvierte Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz;
- c) für den musiktherapeutischen Dienst eine erfolgreich absolvierte Ausbildung zur mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie nach dem Musiktherapiegesetz.

10. Anlage 10 Z 7 lautet:

7. Verwendung:

**Entlohnungsgruppe k 3a**

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

Aufnahmevoraussetzung:

Ein Qualifikationsnachweis nach §§ 28 bis 31 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG)

13. Verwendung:  
**Entlohnungsgruppe k 5b**

1. Drogist
2. Fotograf
3. Apothekenhelfer
4. Verwaltungsfachdienst

Aufnahmevoraussetzung:

- a) Erlernung des Lehrberufes als Drogist;
- b) Erlernung des Lehrberufes als Fotograf;
- c) die abgeschlossene Ausbildung als Apothekenhelfer;
- d) Eignung für die vorgesehene Verwendung und Verwendung im Verwaltungsfachdienst und die entsprechende Grundausbildung.

.....

14. Verwendung:  
**Entlohnungsgruppe k 5c**  
 Zahntechniker

Aufnahmevoraussetzung:

Erlernung des Lehrberufes als Zahntechniker.

.....

16. Verwendung:  
**Entlohnungsgruppe k 6b**

1. Sanitätshilfsdienst mit Ausbildung
2. Altenhelfer

Aufnahmevoraussetzung:

11. Anlage 10 Z 13 lautet:

13. Verwendung:  
**Entlohnungsgruppe k 5b**

1. Drogist
2. Fotograf
3. Apothekenhelfer
4. Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent
5. Verwaltungsfachdienst

Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Erlernung des Lehrberufes als Drogist;
- b) Erlernung des Lehrberufes als Fotograf;
- c) die abgeschlossene Ausbildung als Apothekenhelfer;
- d) Erlernung des Lehrberufes als Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent;
- e) Eignung für die vorgesehene Verwendung und Verwendung im Verwaltungsfachdienst und die entsprechende Grundausbildung.

12. Anlage 10 Z 14 lautet:

14. Verwendung:  
**Entlohnungsgruppe k 5c**

1. Zahntechniker
2. Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent

Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Erlernung des Lehrberufes als Zahntechniker;
- b) zusätzlich zum Erfordernis nach Z 13 lit. d das Erreichen der Entlohnungsstufe 7 als Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent.

13. Anlage 10 Z 16 lautet:

16. Verwendung:  
**Entlohnungsgruppe k 6b**

1. Sanitätshilfsdienst mit Ausbildung
2. Altenhelfer

- a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF – SHD – G), BGBl. Nr. 102/1961;
- b) die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach § 52 Abs. 8 erster Satz des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinischen – technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF – SHD – G), BGBl. Nr. 102/1961;
- c) für Altenhelfer die abgeschlossene Ausbildung als Altenhelfer.

## 17. Verwendung:

Entlohnungsgruppe k 6c

...

## 3. Medizinische Assistenzberufe

## Aufnahmevoraussetzungen:

- a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch – technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF – SHD – G);
- b) die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach § 52 Abs. 8 erster Satz des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinischen – technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF – SHD – G);
- c) für Altenhelfer die abgeschlossene Ausbildung als Altenhelfer;
- d) für medizinische Assistenzberufe die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz– MABG.

## 14. In der Anlage 10 wird nach Z 17 folgende Z 17a eingefügt:

## 17a. Verwendung:

**Entlohnungsgruppe k 6d**

Pflegefachassistent

## Aufnahmevoraussetzung:

Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Pflegefachassistent nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG).

## 15. In der Anlage 11 Z 3 wird in der Entlohnungsgruppe 6 folgende Spalte angefügt:

d
2.414,55
2.441,13
2.467,61
2.494,44
2.520,81
2.547,76
2.574,61



2.601,43
2.628,57
2.655,41
2.682,64
2.710,86
2.739,17
2.767,64
2.838,72
2.868,58
2.899,32
2.930,34
2.962,82
2.994,62
3.027,17
3.059,77
3.092,34
3.124,92
3.157,40
3.189,87
3.222,28
3.254,85
3.287,33
3.319,90